- Bekanntmachung -

Ihre familienfreundliche Gemeinde



Bekanntmachung der Neufassung der Gestaltungssatzung für ein Teilgebiet der Sommerfeld-Siedlung

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung DS-Nr. 012/11 vom 10.02.2011 wird nachstehend der Wortlaut der Gestaltungssatzung für ein Teilgebiet der Sommerfeld-Siedlung in der seit dem 15.10.2011 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- 1) die am 01.10.2004 in Kraft getretene Gestaltungssatzung für ein Teilgebiet der Sommerfeld-Siedlung vom 26.08.2004 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 09/2004 v. 30. September 2004),
- 2) die am 15.10.2011 in Kraft getretene 1. Änderung der Gestaltungssatzung für ein Teilgebiet der Sommerfeld-Siedlung vom 05.09.2011 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 12/2011 v. 14. Oktober 2011).

Kleinmachnow, den 7. November 2011



Gestaltungssatzung für ein Teilgebiet der Sommerfeld-Siedlung

Inhaltsverzeichnis

Präambel Rechtsgrundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gestaltungsvorschriften
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Bestandsschutz
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

Anlagen:

- 1. Abgrenzung des Geltungsbereiches
- 2. Auflistung der Grundstücke und Flurstücksnummern

- Bekanntmachung -

Ihre familienfreundliche Gemeinde



Präambel

Die Sommerfeld'sche Bürgerhaussiedlung nimmt eine große Fläche des nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB bezeichneten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Kleinmachnow ein. Diese Siedlung wurde in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts durch die "Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH Kleinmachnow", die von Adolf Sommerfeld und vom Landkreis Teltow gegründet wurde, errichtet. Die Bebauung dieses Bereiches hat eine im Wesentlichen homogene und einheitliche gestaltete Struktur und stellt eine charakteristische Bebauung des Ortes Kleinmachnow dar.

Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 8 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung kann die Gemeinde eine Satzung über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für bestimmte Teile des Gemeindegebiets erlassen, um baugestalterische Absichten in Bezug auf das Ortsbild umzusetzen und Ortsteile von besonderer Bedeutung zu schützen.

Die Bewahrung des Siedlungscharakters der Sommerfeld-Siedlung unter besonderer Berücksichtigung der äußeren Gestaltung der Gebäude bei Umbau und Neuerrichtung ist für Kleinmachnow von wesentlicher Bedeutung. Die Aufstellung der Gestaltungssatzung hat zum Ziel, einheitliche Festlegungen für die Gestaltung von baulichen Anlagen zu treffen, damit die Siedlung - auch unter den Bedingungen der heutigen technischen Möglichkeiten in Bezug auf Material- und Konstruktionswahl - ihren lebenswerten, homogenen Charakter beibehält.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung einer Gestaltungssatzung sind:

- Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde),
- § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBI. I/08 [Nr. 12], S. 202, 207),
- · § 29 Baugesetzbuch (BauGB; Begriff des Vorhabens)
- § 81 (Örtliche Bauvorschriften) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Abs. 8 Satz 1 und § 79 Abs. 3 Nr. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBI. I/08 [Nr. 14], S. 226), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBI. I/10 [Nr. 17])
- · Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.02.1998, 26.08.2004, 23.09.2010 und 10.02.2011 über die Aufstellung einer Gestaltungssatzung und ihre 1. Änderung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

¹Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte. ²Danach gilt die Satzung für die in der Anlage 2 aufgelisteten Grundstücke (Straße, Hausnummer; Flur, Flurstück).

³Karte und Auflistung sind Bestandteil der Satzung. ⁴Im Zweifel geht die Abgrenzung der Karte der Auflistung der Grundstücke vor.

- Bekanntmachung -

Ihre familienfreundliche Gemeinde



(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung aller im Geltungsbereich befindlichen baulichen Anlagen einschließlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihrer Farbgebung.

§ 2 Gestaltungsvorschriften

(1) Dach

1. Dachform

Als Dachform des Hauptdaches sind ausschließlich Satteldächer zulässig.

2. Dachneigung

¹Die Dachneigung des Hauptdaches muss zwischen 45° und 50° ausgeführt werden. ²Steilere Dachneigungen sind auch auf Anbauten und Garagen unzulässig.

3. Firsthöhe

Die Firsthöhe der bestehenden Häuser darf nicht verändert werden.

4. Dachüberstand

¹Giebelseitig ist ein Dachüberstand bis höchstens 30 cm zulässig. ²Die Verwendung von abgewinkelten Formsteinen, sogenannten Ortgangziegeln, ist bei Häusern ohne giebelseitigen Dachüberstand unzulässig.

5. Gauben

¹Die Breite von Dachgauben darf höchstens zwei Drittel der Dachbreite ohne Dachüberstand betragen.

²Der seitliche Abstand der Dachgauben von den Giebelwandflächen muss mindestens 1 m betragen. ³Die Vorderfront der Dachgauben ist gegenüber der Außenwand des Gebäudes um mindestens 30 cm, gemessen in der Waagerechten, einzurücken. ⁴Die Traufe darf nicht unterbrochen werden, die Dachfläche hat die Gaube allseitig zu umschließen.

⁵Gaubenvorderfronten und -seitenflächen sind lotrecht auszuführen.

⁶Durchgehende Gauben bei Doppel- und Reihenhäusern sind zu erhalten.

⁷Die Oberfläche von geschlossenen Gaubenaußenwänden ist aus Holz, Ziegel, Schiefer oder Putz herzustellen. ⁸Putzflächen sind im Hauptfassadenfarbton zu gestalten. ⁹Holzflächen sind entsprechend dem historischen Vorbild in schwarz oder in braunen, dunkelgrünen oder dunkelroten Tönen zu gestalten oder im Naturholzton zu belassen.

6. Dachflächenfenster

¹Dachflächenfenster im Dachraum sind nur als Schornsteinfegerausstieg zulässig.

²Bei Reihenmittelhäusern sind mehrere Dachflächenfenster im Dachraum gartenseitig zulässig.

³Die Kombination von Dachflächenfenster und Dachgaube im gleichen Geschoss in einer Dachfläche ist unzulässig. ⁴Mehrere Dachflächenfenster im gleichen Geschoss in einer Dachfläche sind in einer horizontalen Reihe anzuordnen.

- Bekanntmachung -

Ihre familienfreundliche Gemeinde



7. Dachdeckung

¹Die Dacheindeckung der Hauptbaukörper hat mit Tondachziegeln oder Betondachsteinen zu erfolgen. ²Die in Satz 1 genannten Dacheindeckungen sind nur in rotem oder braunem Grundton zulässig. ³Glänzende Dachziegel oder Dachsteine dürfen nicht verwendet werden.

8. Schornsteine

Geklinkerte Schornsteine oberhalb der Dachfläche sind zu erhalten.

9. Antennen

Antennen- und Satellitenempfangsanlagen sind so zu installieren, dass sie vom öffentlichen Straßenland nicht sichtbar sind.

10. Anbauten

Tonnendächer und Satteldächer als Dachform für straßenseitige Anbauten sind unzulässig.

(2) Außenwände

1. Drempel

Die bestehenden Drempelhöhen dürfen nicht verändert werden.

2. Oberfläche, Bekleidungen

¹Die Außenfassaden der Gebäude sind entsprechend ihrer Originalausführung als Putzfassade wiederherzustellen. ²Die Oberfläche von Putzen ist der Struktur vorhandener Kratzputze anzugleichen. ³Eine groß- oder vollflächige Bekleidung von Fassaden mit Klinker oder Naturstein ist unzulässig.

⁴Historische Zierelemente an und um Hauseingangstüren sind zu erhalten.

⁵Als Fassadenfarben sind alle Weiß-, Grau-, Gelb-, Beige-, Sand- und sonstige Erdfarben in heller Abtönung zulässig.

3. Fachwerk, Holzschalung

¹Vorhandenes Holzfachwerk und vorhandene Holzverschalungen im Giebelbereich sind - auch bei nachträglicher Wärmedämmung - zu erhalten bzw. wiederherzustellen. ²Holzfachwerk und Holzverschalungen sind entsprechend dem historischen Vorbild in schwarz oder in braunen, dunkelgrünen oder dunkelroten Tönen zu gestalten oder im Naturholzton zu belassen.

4. Fenster und Türen

¹Die Größe von Tür- und Fensteröffnungen darf - mit Ausnahme der Gartenfassade - nicht verändert werden.

²Zusätzliche Öffnungen in der Straßenfassade sind unzulässig. ³Zusätzliche Öffnungen in Seitenwänden sind zulässig, wenn sie den vorhandenen Proportionen von Türen und Fenstern im Originalzustand entsprechen.

⁴Neue Fenster und Türen sind aus Holz herzustellen. ⁵Die im Originalzustand vorhandenen Flügel- und Sprossenteilungen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen. ⁶Die Unterteilungen sind als glasteilende "Wiener Sprossen" auszuführen. ⁷Im Originalzustand vorhandene Hauseingangstüren sind zu erhalten.

- Bekanntmachung -

Ihre familienfreundliche Gemeinde



5. Fensterläden

¹Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten. ²Fensterläden sind entsprechend dem historischen Vorbild in schwarz oder in braunen, dunkelgrünen oder dunkelroten Tönen zu gestalten oder im Naturholzton zu belassen.

6. Vordächer

¹Eingangsvordächer sind zulässig. ²Darunter liegende, vertikale Windschutzblenden sind unzulässig.

7. Anbauten

¹Vorhandene Anbauten aus der Bauzeit der Siedlung sind entsprechend ihrer Originalausführung zu erhalten bzw. wiederherzustellen. ²Neu zu errichtende Anbauten dürfen in von der Hauptfassade abweichenden Materialien und Oberflächen aus Holz, Stein oder Glas hergestellt werden.

³Die Breite von straßenseitigen Anbauten darf höchstens zwei Drittel der Breite des Hauptbaukörpers betragen.

(3) Garagen

1. Lage

¹Die Erweiterung der Bebauung des Grundstücks mit Garagen/ Carports ist innerhalb der Abstandsfläche von Wohngebäuden nur einseitig zulässig.

²Die vordere Garagenfront darf nicht vor der vorderen Bauflucht des Hauptbaukörpers liegen. ³Die Hinterkante der Garage darf nicht weiter als 13 m hinter der straßenseitigen Bauflucht des Hauptbaukörpers liegen.

(4) Außenanlagen

1. Zäune, Einfriedungen

Zäune als Einfriedung des Grundstücks zu öffentlichen Verkehrsflächen sind in Holz (Lattenzaun, Staketenzaun, Jägerzaun, ...) auszubilden.

2. ¹Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel darf 1,30 m über Gehwegniveau nicht überschreiten. ²Massive Sockel dürfen eine Höhe von 30 cm über Gehwegniveau nicht überschreiten.

3. Sichtschutzwände

Sichtschutzwände sind aus Holz herzustellen.

4. Hecken

Die Heckenhöhe an straßenseitigen Grundstücksgrenzen darf 1,30 m nicht überschreiten.

5. Abfallbehälter

Standplätze für private Abfallbehälter sind mittels geeigneter Sichtschutzwände oder Begrünung zu verdecken.

6. Zufahrten

Garagen- und Stellplatzzufahrten sind wasserdurchlässig bzw. versickerungsfähig herzustellen.

- Bekanntmachung -

Ihre familienfreundliche Gemeinde



§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von den Festsetzungen dieser Satzung können nur aus besonderen städtebaulichen, ökologischen oder energiewirtschaftlichen Gründen von der Gemeindeverwaltung Kleinmachnow zugelassen werden.

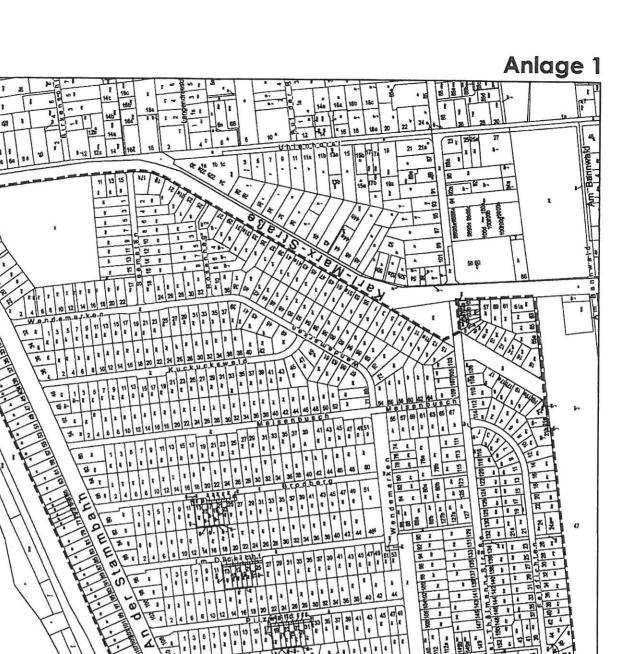
§ 4 Bestandsschutz

Bauliche Maßnahmen, die den Festsetzungen dieser Satzung entgegenstehen und vor Inkrafttreten dieser Satzung mit Baugenehmigung oder Zustimmung der Gemeinde durchgeführt wurden, haben Bestandsschutz.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, gemäß § 79 (3) der Brandenburgischen Bauordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Gestaltungsvorschriften des § 2 dieser Satzung und ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein, Neu- oder Umbauten an Dächern, an Dachaufbauten, an Außenwänden, an Garagen und an Außenanlagen vornimmt.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 (5) 2. Halbsatz der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 6 (Inkrafttreten)



Änderung der Gestaltungssatzung für ein Teilgebiet der Sommerfeld-Siedlung - Geltungsbereich -

ohne Maßstab - Kartengrundlage: ALK-Auszug - SG Stpl/BauO - 9.08.2010

- Bekanntmachung -

Ihre familienfreundliche Gemeinde



Auflistung (Straße, Hausnummer; Flur, Flurstück)

Straßenbezeichnung	Hausnummern (gerade)	Hausnummern (ungerade)	Flur	Flurstück
An der Stammbahn				
	2 10 - 12 16 - 22 32 - 34 36 - 38 46 48 52 - 54 60 62 - 66 80 - 82 84 - 86 96 - 98 100 - 102 108 - 110 112 130	11 - 111 113 - 131 133 - 159 161	8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	17 - 67 69 - 78 80 - 93 175 97 102 - 103 107 - 110 223 - 224 270 - 271 273 274/1 331 - 332 334 418 - 420 422 - 423 484 - 485 487 - 488 549 - 550 552 - 553 611 622
Wendemarken				
	2 - 4 6 - 12 14 - 22 24 - 32 36 - 72 74 - 84 78a - 78b 80a - 80b 88a - 88b 86 - 88 90 - 112a 114 - 136	1 - 49 61 - 71 129 - 135	8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	225 - 248 299 - 304 693 - 696 111 - 112 114 - 117 119 - 123 139 - 143 220 - 202 374 - 379 373 - 372 380 - 381 388 - 387 390 - 389 741 - 728 711 - 700
Rosenhag				
	2 4 6 8 10	1 - 9	8 8 8 8 8	148 - 144 164 165/ 2 165/ 3 165/ 4 221

- Bekanntmachung -



Straßenbezeichnung	Hausnummern (gerade)	Hausnummern (ungerade)	Flur	Flurstück
Kard Marry Charles				
Karl-Marx-Straße		5 - 7 11 - 15 17 - 25 27 29 - 55 57 - 65a	8 8 8 8 8	98 - 100 134 - 136 157 - 162 165/ 1 166 - 182 909 - 916
Hohe Kiefer				
	4 – 18	1 - 15 17 17a - 17b 19 - 19a 19b - 21 21a 21b	8 8 8 8 8 8	903, 904, 909 - 911, 917 - 919 183 - 191 891 887 - 886 883 - 882 880 - 879 876/ 1
		210	O	6/3/ 1
Seematen	2 - 16 18	1 - 15 17	8 8 8	133 – 126 124 156 - 149 138
Kuckuckswald				
	2 - 42	1 3 - 49	8 8 8	274/ 2 275 - 298 269 - 249
Feldfichten				
		1 3-5 7-9 11-13 15-17 19 21-21a 23-25 27-29 31-33 35 37-43 45 47 49 51-53 55-57	8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	864/ 2 863 - 862 860 - 859 856 - 855 852 - 851 848 846 - 845 840 - 839 836 - 835 832 - 831 829 826 - 823 800 797 795 792 - 791 788 - 787

- Bekanntmachung -



Straßenbezeichnung	Hausnummern (gerade)	Hausnummern (ungerade)	Flur	Flurstück
noch Feldfichten				
	2 - 4 6 8 10 - 24 26 - 50 52 54 - 64 66 - 68 70 72	59 - 61 63 - 65	8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	784 - 783 780 - 779 885 - 884 881 877 874 - 866 819 - 807 801 776 - 771 769 - 768 762 759
Ernst-Thälmann-Straße				
	102 102a - 104a 106 - 108 110 - 114 116 118 - 120 122 - 124 126 - 128 130 - 132 134 136 - 138 140 - 142 144 146 - 148 150 - 152 154 - 156 158 - 160	103 - 109 111 - 115 123 - 127b 129 - 147 149 - 149b 151 151a - 173	888888888888888888888888888888888888888	192 - 195 368 - 370 382 - 386 742 - 751 754 - 752 725 726 - 714 897 899 - 902 893 - 892 890 - 888 861 858 - 857 854 - 853 850 - 849 844 - 843 841 838 - 837 834 - 833 830 828 - 827 822 - 821 799 - 798 794 - 793
	162 - 164 166 - 168		8 8	790 - 789 786 - 785
	170 - 172		8	782 - 781
	174		8	778/ 2
	176 178		8 8	758/ 1 157

- Bekanntmachung -



Straßenbezeichnung	Hausnummern (gerade)	Hausnummern (ungerade)	Flur	Flurstück
Maisanhusah		, , ,		
Meisenbusch	2 - 52 54 - 64	1 - 67	8 8 8	335 - 360 330 - 305 201 - 196
Brodberg	2 - 50	1 - 11 13 15 17 19 21 23 25 27 - 51	8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	424 - 430 433 - 434 436/ 2, 436/ 1 437/ 2, 437/ 1 440/ 2, 440/ 1 441/ 2, 441/ 1 444 - 443 445 - 446 448 - 460 417 - 393
Im Dickicht	2 - 46	1 - 9 11 13 15 17 19 21 23 25 27 29 - 49 51 53	8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	489 - 493 494 - 495 499 - 500 502 - 501 503 - 504 506 - 505 507 - 508 510/ 1, 509 510/ 2, 510/ 3 511, 510/ 4 512 - 522 524 - 523 526 - 525 483 - 461
Pilzwald	2 - 44	1 - 15 17 19 21 23 25 27 29 31 33 35 - 49	8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	554 - 561 562 - 563 565 - 566 568 - 567 569 - 570 572 - 571 573 - 574 576 - 575 577 - 578 580 - 579 581 - 588 548 - 527

- Bekanntmachung -



Straßenbezeichnung	Hausnummern (gerade)	Hausnummern (ungerade)	Flur	Flurstück
Franzosenfichten				
		1 - 17	8	621 - 613
		19 - 23	8 8	636 - 634
		25 - 45	8	641 - 649
		47	8	650 - 651
		49	8	653 - 652
		51	8	654 - 655
		53	8	657 – 656
	2 - 24		8	610 – 589
	26 – 46		8	589 - 598
Johannistisch				
		1 - 19	8	670 - 679
		21 - 45	8 8	681 - 692
	2 - 22		8	623 - 633
	24 - 28		8	640 - 638
	30 - 44		8	666 - 659
Steinweg	2 - 4		8	698 - 699
	6 - 8		8	712 - 713
	10 - 12		8	760 – 761
	14 - 18		8	763 – 765
	18a		8	768/1
	18b		8	767
	18c		8	770